

Satzung des Schulvereins der Klosterschule e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Schulverein der Klosterschule e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in 20099 Hamburg, Westphalensweg 7.
3. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und die Förderung der Kunst und Kultur.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Schaffung einer engeren Verbindung zwischen Elternhaus und Schule,
 - b) die Ermöglichung der Teilnahme bedürftiger Kinder an Klassenreisen bzw. anderen schulischen Veranstaltungen durch die Gewährung von Beihilfen,
 - c) die finanzielle Unterstützung besonderer Projekte, die den Schülerinnen und Schülern der Klosterschule zugutekommen,
 - d) die finanzielle Unterstützung, z.B. bei besonderen Anschaffungen für den Schulbetrieb.
 - e) Förderung der Gemeinschaft an der Schule durch kulturelle Veranstaltungen wie z.B. Konzerte, Theateraufführungen oder Vortagsveranstaltungen, das dem Leitbild der Klosterschule entspricht.
3. Es besteht keine Gewinnerzielungsabsicht.

§ 3 Steuerbegünstigung

1. Der Schulverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mittelwerb

1. Die zur Erreichung seines Zwecks nötigen Mittel erwirbt der Verein durch
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Veranstaltungen
 - c) Spenden jeglicher Art
2. Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge (Jahresbeiträge) erhoben. Die Mindesthöhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung bestimmt und in der Beitragsordnung dokumentiert.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Dies sind in der Regel Eltern der Schülerinnen und Schüler sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gymnasiums Klosterschule.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Eingang des ausgefüllten Aufnahmeantrags beim Vorstand des Vereins erworben und endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
3. Der Austritt eines Mitglieds ist jederzeit möglich und wird jeweils zum Schuljahresende wirksam. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Verlässt das Kind die Klosterschule erlischt die Mitgliedschaft der Eltern automatisch, es sei denn, dass eine entgegenstehende Erklärung abgegeben wird.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied länger als zwei Monate mit seinen Beiträgen im Rückstand ist und trotz Mahnung nach Ablauf des dritten Monats nicht bezahlt hat. Stundung kann gewährt werden.
5. Ferner kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen, wenn es den Vereinszielen zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Mitgliederversammlung einzuladen und anzuhören.
6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte am Vereinsvermögen der Mitglieder.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind eingeladen, am Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozess des Schulvereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vorstand über jede Anschriftenänderung zu informieren.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird in der Regel vom Vorstand geleitet.
2. Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal pro Schuljahr als Hauptversammlung sonst als normale Mitgliederversammlung statt.
3. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand schriftlich an alle Mitglieder spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
4. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - a) Satzungsänderungen
 - b) Auflösung des Vereins
 - c) Festsetzung des Vereinsbeitrages
 - d) Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - e) Entlastung und Wahl der Rechnungsprüfer/innen
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Ausnahme bilden Beschlüsse über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins. Hierzu ist eine Mehrheit von 75% der Stimmen der Anwesenden erforderlich. Über die Art der Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleitenden und dem Schriftführenden zu unterschreiben ist.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus 3 Mitgliedern:
 - a) 1. Vorsitzende/r
 - b) 2. Vorsitzende/r
 - c) Rechnungsführer/in

Ihm obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand erstellt der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt.
3. Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten lediglich notwendige Auslagen erstattet.
4. Die Wahl des Vorstands erfolgt alle zwei Jahre mit einfacher Mehrheit. Wählbar sind ausschließlich Mitglieder deren Kinder die Klosterschule besuchen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
5. In dem Falle, dass ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausscheidet, ist der Vorstand berechtigt, für die restliche Amtszeit aus dem Kreise der Mitglieder einen Nachfolger zu benennen. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

6. Von den Sitzungen des Vorstands sind Protokolle anzufertigen, die alle Beschlüsse enthalten und von der/dem 1. Vorsitzenden unterschrieben werden.

§ 10 Rechnungsprüfung

1. Zwei von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählte Rechnungsprüfer/innen prüfen die Jahresrechnung zum Schuljahresende (Geschäftsjahr) nach bestem Wissen und Gewissen und legen dem Vorstand und der Mitgliederversammlung ein Kurzprotokoll über die Prüfung vor.
2. Die Rechnungsprüfer/innen dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 11 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75 % der anwesenden Stimmberechtigten. Vorschläge zu Satzungsänderungen oder Anträge zur Auflösung des Vereins sind den stimmberechtigten Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Schulbehörde Hamburg, Dienststelle Schülerfürsorge, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Hamburg, den 03.06.2024